

1. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 93, Erftstadt-Erp, Ernteweg

Rechtsgrundlage:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31 Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) in der zuletzt gültigen Fassung
- § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255) in der zuletzt gültigen Fassung

Textliche Festsetzungen:

Die 1. Vereinfachte Änderung ergänzt die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 93 wie folgt:

2.2.5. Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Eine Überschreitung der Baugrenzen um max. 3,00 m Tiefe bei einer max. Baukörperlänge von 6,00 m ist für Terrassen, Terrassenüberdachungen zulässig. Der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 1,50 m betragen.

Eine Überschreitung der Baugrenzen um max. 3,00m Tiefe bei einer max. Baukörperlänge von 6,00 m ist für den Anbau von Wintergärten zulässig, wenn

- der Wintergarten überwiegend als Glasbaukörper errichtet wird, welcher vom Hauptbaukörper thermisch getrennt ist und der passiven Sonnenenergie dient.
- der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche mindestens 1,50 m beträgt.

Mit Ausnahme der oben genannten Änderung bleiben die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes unverändert.

Verfahren:

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB ist am erfolgt. Erftstadt, den

Im Auftrag

(Wirtz)
Stadtbaudirektor